



Musterlösung zu Prüfung Scheidungsrecht/Partnerschaftsauflösung vom 06.01.2021

Allgemeine Anmerkungen zur Korrektur:

- Von der Musterlösung abweichende Meinungen werden ebenfalls bepunktet, wenn sie vertretbar und begründet sind. Die vorliegende Musterlösung dient als Richtschnur.
- Nur theoretische Ausführungen reichen nicht für die volle Punktzahl; **zentral ist die Diskussion und Subsumtion des Sachverhalts** sowie eine **eigenständige Argumentation**.
- Für gute Subsumtion, Darstellung und Diskussion können Zusatzpunkte vergeben werden.

Aufgabe 1: (max. 15 Pt., ca. 25 % des Punktetotals)

Klausel 1	
<i>Fraglich ist zunächst grundsätzlich, ob eine solche Scheidungsvereinbarung gültig zustande kommen kann. In einem weiteren Schritt muss geprüft werden, ob die Ehegattin Marta (M) rechtens auf den nahehelichen Unterhalt und auf die Teilung des Vorsorgeguthabens der zweiten Säule verzichten kann. Hierzu sei ebenfalls der «Gegenzug» zulasten des Ehemanns Christian (C) zu beurteilen, wobei ein Wohnrecht in der Höhe von CHF 3 000.– vereinbart wird.</i>	
Allgemeine Ausführungen	Max. 3 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - Scheidungsvereinbarung – antizipierte Scheidungsvereinbarung (ASK) - Definition ASK und Zeitpunkt - Rechtsgeschäftsfreiheit der Ehegatten Art. 168 ZGB - Parteien der ASK - Formvorschriften (Lehre, Rechtsprechung) - Inhalt (Güterrecht Art. 120 Abs. 1 i.V.m. Art. 181 ff. ZGB, Unterhalt Art. 125 ff. ZGB, Vorsorgeausgleich Art. 122 ff. ZGB) - Rechtsverbindlichkeit/Bindungswirkung einer ASK (Lehre und Rechtsprechung) 	
Voraussetzung Gültigkeit: Gerichtliche Genehmigung und Inhaltskontrolle	Max. 3 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - Art. 279 ZPO (freier Wille und reife Überlegung, keine offensichtliche Unangemessenheit): Das Gericht muss sich, um seinem Schutzauftrag gerecht zu werden, von der Freiwilligkeit, Ernsthaftigkeit und Angemessenheit des Scheidungsvorhabens überzeugen. Wie intensiv das Gericht nach Fehlern in der Willensbildung bzw. Mängeln in den Überlegungen zu suchen hat, ist umstritten. Auf die strukturell schwächere Partei dürfte dennoch ein besonderes Augenmerk gelegt werden. - Die Vereinbarung darf weder gesetzeswidrig oder sittenwidrig sein, noch gegen die öffentliche Ordnung oder die Persönlichkeitsrechte verstossen. Offensichtliche Unangemessenheit liegt dann vor, wenn die Vereinbarung in nicht nachvollziehbarer Weise vom gesetzlichen Lösungsvorschlag abweicht. Dies beurteilt sich mit Blick auf die aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, da die offensichtliche Unangemessenheit im Zeitpunkt 	



<p>der Urteilsfällung bestehen muss. Ist die Vereinbarung nicht offensichtlich unangemessen, hat das Gericht diese zu genehmigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diskussion: Machtungleichgewicht der Parteien – Bestand eines strukturellen Ungleichgewichts; Anforderungen an Unangemessenheit bei Machtgefälle im Einzelfall 	
Prüfung der Unangemessenheit durch das Gericht (Inhaltliche Kontrolle)	Max. 6 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - Offensichtlich Unangemessen liegt dann vor, wenn die Vereinbarung in sofort erkennbarer und eklatanter Art und Weise von der gesetzlichen Regelung abweicht und sich diese Abweichung aus Billigkeitsüberlegungen nicht rechtfertigen lässt. - Übermässige Bindung (Art. 27 ZGB) - Zulässigkeit der Anrechnung des Wohnrechts (Art. 121 Abs. 3 ZGB) - Verzicht auf nachehelichen Unterhalt - Verzicht auf Teilung der zweiten Säule - Grundsatz der hälftigen Teilung (Art. 122 ZGB) - Verzichtserklärung nach Art. 124b ZGB - Subjektive und Objektive Angemessenheit 	
Klausel 2: Verpflichtung zur Beratung	
<i>Fraglich ist, ob die von den Parteien getroffene Abmachung zur Beratung durch eine vermittelnde Fachperson zwingenden Charakter hat.</i>	Max. 2 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - Diskussion: Moralische und rechtliche Bindung - Sind Prozessvoraussetzungen der privatautonomen Gestaltung zugänglich? - Schiedsvereinbarung - <i>Andere Überlegungen wurden auch beachtet</i> 	
Gesamtfazit	1 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Eigene Ausführungen mit Subsumtion</i> 	
Total Aufgabe 1:	15 Pt.



Aufgabe 2: (max. 42 Pt., ca. 75 % des Punktetotals)

<p>Regelung des Kindesunterhalts, des nachehelichen Unterhalts und der Teilung der beruflichen Vorsorge</p>	
<p><i>Da sich M und C lediglich hinsichtlich einer alternierenden Obhut einig (was nicht automatisch zur alternierenden Obhut führt [vgl. Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB]) sind und weiteres umstritten ist, handelt es sich um eine Teileinigung nach Art. 112 ZGB. Das Gericht wird beauftragt, über den Kindesunterhalt, den nachehelichen Unterhalt sowie die Teilung der beruflichen Vorsorge zu befinden.</i></p>	
<p>Regelung von Lisas Obhut</p>	<p>Max 4 Pt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Gerichtliche Kompetenz:</u> Das Gericht regelt bei Ehescheidungen die Elternrechte und -pflichten nach den Bestimmungen über die Wirkungen des Kindesverhältnisses (Art. 270 ff. ZGB). Insbesondere regelt es die elterliche Sorge, die Obhut, den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile und den Unterhaltsbeitrag (Art. 133 Abs. 1 ZGB). Es beachtet alle für das Kindeswohl wichtigen Umstände und berücksichtigt einen gemeinsamen Antrag der Eltern und die Meinung des Kindes (Art. 133 Abs. 2 ZGB). - <u>Entscheid des Eheschutzgerichts:</u> Wie ist der Entscheid des Eheschutzgerichts zu beurteilen, ist das Scheidungsgericht gebunden, entfaltet er also eine gewisse präjudizielle Wirkung? - Wie bindend ist die gemeinsamen Abmachungen der Eltern? Wie entscheidet das Gericht? - <u>Kinderbelange:</u> Eltern können über die Kinderbelange nicht frei verfügen. Sie können gemeinsam Anträge stellen, aber es gelten die <u>Untersuchungs- und die Offizialmaxime</u> (Art. 298 Abs. 2^{ter} ZGB i.V.m. Art. 296 ZPO), sodass das Gericht nach Erforschung des Sachverhalts ohne Bindung an die Parteianträge entscheidet (vgl. Art. 133 Abs. 2 ZGB). - <u>Kindeswohl:</u> Lisa pflegt eine Beziehung zu beiden Eltern. Es bestehen keine Anzeichen auf eine Kindeswohlgefährdung bei einem der beiden Eltern. - <u>Allgemeine Ausführungen zur alternierenden Obhut:</u> Es bestehen Tendenzen in der Rechtsprechung, dass das Betreuungsmodell der alternierenden Obhut immer mehr in den Vordergrund rückt (vgl. BGer 5A_629/2019). - Subsumtion der Kriterien: Erziehungsfähigkeit der Eltern, Stabilität der äusseren Verhältnisse für Lisa, Betreuungskontinuität, Kommunikation und Kooperation, sowie Eignung und Bereitschaft von M und C, sich persönlich um Lisa zu kümmern, Einbezug von Art. 298 Abs. 2^{bis} ZGB etc. - <u>Zwischenfazit:</u> Die alternierende Obhut verträgt sich i.c. mit dem Kindeswohl von Lisa, erfüllen doch beide Eltern die quantitativen sowie qualitativen Kriterien. Die alternierende Obhut kann von dem Gericht erteilt werden. 	
<p>Allgemeine Ausführungen zum Kindesunterhalt</p>	<p>Max. 2 Pt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Der Kindesunterhalt setzt sich aus Naturalunterhalt (Pflege und Erziehung [vgl. Art. 276 Abs. 1 ZGB]) und Geldunterhalt (Barunterhalt und Betreuungsunterhalt, vgl. Art. 276 Abs. 2 und Art. 285 Abs. 2 ZGB) zusammen. Der Barunterhalt beinhaltet die Kosten für eine Fremdbetreuung (direkte Betreuungskosten) und 	



<p>der Betreuungsunterhalt bezieht sich auf die Kosten für die Eigenbetreuung (indirekte Betreuungskosten und Erwerbseinbussen).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nach Art. 285 Abs. 1 ZGB soll der Unterhaltsbeitrag den Bedürfnissen des Kindes sowie der Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern entsprechen. Laut Art. 285 Abs. 2 ZGB wird explizit festgehalten, dass der Kindesunterhalt auch der Gewährleistung der Betreuung durch die Eltern oder Dritte dient (Betreuungsunterhalt). - Subsumtion Naturalunterhalt: M und C einigten sich darauf, dass M Lisa zu 60 % betreut, während C 40 % der Betreuung übernimmt. 	
<p>Ausführungen zum Barunterhalt</p>	<p>Max. 2 Pt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Allgemeines zum Bedarf von Lisa mit Subsumtion - Der Barunterhalt umfasst sämtliche Grundbedürfnisse des Kindes (Anteil an den Kosten für die Wohnung, Nahrung, Kleidung, Körper- und Gesundheitspflege, Krankenkassenprämien, musische, sportliche oder sonstige Aktivitäten etc.) sowie die Gewährleistung seiner Erziehung, seiner Ausbildung und seines Schutzes. - insgesamt CHF 1 900 CHF 1 000.– (Kleider, Nahrung, Hobbies) CHF 800.– (Anteil an den Wohnkosten bei Christian) CHF 100.– (Krankenkassenprämien) - Vom Bedarf abzuziehen sind für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen (Art. 285a Abs. 2 ZGB). Zu denken ist insbesondere an Familienzulagen. Monatlich erhält der Vater CHF 200.– Familienzulagen, diese sind somit vom Bedarf von CHF 1 900.– pro Monat abzuziehen. - Lisa hat folglich einen Bedarf von CHF 1 700.– pro Monat. 	
<p>Methoden der Unterhaltsbemessung</p>	<p>1 Pt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Art. 276a Abs. 1 ZGB bestimmt, dass die Unterhaltspflicht gegenüber dem minderjährigen Kind anderen familienrechtlichen Unterhaltspflichten vorgeht. - Kein Methodenpluralismus bei der Berechnung (vgl. BGer 5A_311/2019) - Sinnvollerweise ist vor der Bemessung des Betreuungsunterhalts der Barunterhalt festzulegen und zwischen M und C aufzuteilen. Eine allfällige Erweiterung des Barunterhalts bei guten finanziellen Verhältnissen ist hingegen erst nach der Bemessung des Betreuungsunterhalts vorzunehmen. 	
<p>Diskussion Zahnarztkosten</p>	<p>Max. 2 Pt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Ausführungen zur elterlichen Sorge nach Art. 301 ff. ZGB - Nach Art. 286 Abs. 3 ZGB kann bei nicht vorhergesehenen ausserordentlichen Bedürfnissen des Kindes das Gericht die Eltern zur Leistung eines besonderen Beitrags verpflichten. Gemäss Marginalie betrifft Art. 286 ZGB allerdings die nachträgliche Veränderung der Verhältnisse. Im Zeitpunkt des Scheidungsverfahrens wissen die Eltern aber bereits von der Zahnlücke und der Korrekturmöglichkeit, was sich darin äussert, dass sie darüber sprechen und sich nicht einig sind. Die umstrittenen CHF 7 000.– stellen damit wohl keine unvorhergesehenen ausserordentlichen Kosten dar (vgl. Art. 285 Abs. 2 ZGB). 	



<ul style="list-style-type: none">- Im Scheidungsverfahren sollte geklärt werden, ob die Korrektur der Zahnücke zum gewöhnlichen Unterhalt des Kindes gehört. Grundsätzlich ist die Gesundheitsversorgung Teil des Barunterhalts. Allerdings ist fraglich, ob dies auch für Kosten gilt, die aufgrund von Behandlungen entstehen, die aus medizinischer Sicht nicht notwendig sind. Der Unterhaltsschuldner hat nämlich nicht für jeden «Lifestyle-Wunsch» des Kindes aufzukommen. Gleichwohl gelten in unserer heutigen Gesellschaft schöne, gerade Zähne als erstrebenswert und Menschen mit einem schönen Gebiss sind in verschiedenen Belangen erfolgreicher (vgl. auch bspw. Mobbing in der Schule).- <u>Zwischenfazit:</u> Aus diesen Gründen sollte die Zahnkorrektur als gewöhnliches Bedürfnis des Kindes angesehen und zum Barbedarf gezählt werden (andere Ansichten vertretbar).	
Allgemeine Ausführungen zur Lebensstellung und Leistungsfähigkeit der Eltern	1 Pt.
<ul style="list-style-type: none">- Der Unterhalt des Kindes kann nicht losgelöst von den wirtschaftlichen Voraussetzungen seines Umfelds berechnet werden. Voraussetzung und Grenze für die Bemessung des Unterhaltsbeitrags ist die Leistungsfähigkeit der Eltern. Die Leistungsfähigkeit der Eltern bestimmt sich grundsätzlich nach den tatsächlichen Verhältnissen und ergibt sich aus der Gegenüberstellung des Nettoeinkommens und des Eigenbedarfs. Allerdings darf und muss bei der Festsetzung von Unterhaltsbeiträgen vom tatsächlichen Leistungsvermögen des oder der Unterhaltsberechtigten abgewichen und stattdessen von einem hypothetischen Einkommen ausgegangen werden, soweit dieses zumutbar und möglich ist.- Prüfung der Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit (Alter, Gesundheit, Arbeitsmarktlage) und Ausführungen zum hypothetischen Einkommen	
Schulstufenmodell auf Sachverhalt anwenden	1 Pt.
<ul style="list-style-type: none">- Das Bundesgericht hat konkrete Regeln für die Aufnahme oder Ausdehnung einer Erwerbstätigkeit definiert und wendet das sog. Schulstufenmodell an (BGE 144 III 481). Dem hauptbetreuenden Elternteil ist ab der obligatorischen Beschulung des Kindes eine Erwerbstätigkeit von 50 %, ab dessen Eintritt in die Oberstufe eine solche von 80 % und ab der Vollendung des 16. Altersjahres eine Vollzeitberwerbstätigkeit zuzumuten.- Subsumtion (<i>interne Verweise möglich</i>)	
Leistungsfähigkeit von C	Max. 2 Pt.
<ul style="list-style-type: none">- Mit einem Arbeitspensum von 80 % verdient C CHF 12 000.– pro Monat. Das Haushaltseinkommen der Familie während der Ehe kann folgendermassen berechnet werden: Einkommen von C + Einkommen von M + Einkommen von Lisa: CHF 12 000.– + CHF 1 400.– + CHF 200.– = CHF 13 600.–- Davon abzuziehen sind die Kosten für den Barunterhalt für Lisa + das Existenzminimum von M und dasjenige von C: Lösungsvorschlag: CHF 13 600.– minus CHF 8 100.– = <u>CHF 5 500.–</u>	



<p>CHF 1 700.– für L, CHF 2 000 für M (Erhöhung für Miete vertretbar) sowie CHF 2 000.– für C (Erhöhung wegen zweitem Kind vertretbar) plus Miete CHF 1 600.– (CHF 2 400.– abzgl. CHF 800.–, welche bei L im Barbedarf enthalten sind) = mind. CHF 7 300.– und je nach Erweiterung fürs Kind plus CHF 800.– = CHF 8 100.–</p> <ul style="list-style-type: none"> - Neue Leistungsfähigkeit bei Reduktion Arbeitspensum: CHF 10 600.– minus CHF 8 100 = CHF 2 500.– - Existenzminimum von C: CHF 2 000.– (Existenzminimum) plus Erweiterung Wohnkosten, gemäss SV: CHF 2 400 (CHF 800 von Lisa berücksichtigt): CHF 2 000.– plus CHF 800.– (ev. Erweiterung Kind 2 plus CHF 1 600.– Wohnkosten - Kurz vor der Scheidung möchte C sein Arbeitspensum auf 60 % reduzieren. Er verdient dann nur noch CHF 9 000.– pro Monat. Mangels Angaben im Sachverhalt kann nicht genau beziffert werden, ob und um wie viel sich sein Bedarf durch den gemeinsamen Haushalt mit seiner neuen Freundin reduziert. Allerdings wäre zumindest sicher sein Wohnkostenanteil neu zu berechnen. - Diskussion: Darf C sein Pensum von sich aus reduzieren (<i>Abwägungen vornehmen</i>)? - Neuer Betrag der Leistungsfähigkeit von C: CHF 3 700.– - <i>andere Berechnungen möglich</i> 	
<p>Leistungsfähigkeit von M</p>	<p>Max. 2 Pt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Seit dem Kindergarteneintritt von Lisa arbeitet M in einem Pensum von ca. 25 % und verdient CHF 1 400.– pro Monat. Vorliegend ist zu prüfen, ob M eine Erhöhung des Pensums möglich und zumutbar ist. Nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist dem hauptbetreuenden Elternteil ein Pensum von 50 % zumutbar, sobald das jüngste Kind in die obligatorische Schule eintritt (Schulstufenmodell). Gemäss Sachverhalt ist Lisa 11 Jahre alt und damit ein Primarschulkind. Ein hypothetisches Einkommen wird angerechnet, wenn ein höheres Pensum tatsächlich möglich ist. - Gemäss Sachverhalt erlitt M vor Kurzem einen Unfall und kann seither und bis auf unbestimmte Zeit nicht mehr als 2.5 Tage pro Woche arbeiten. - <i>Vertretbare Lösungsvariante: Diese 2.5 Tage entsprechen normalerweise einem 50 %-Pensum, sind aus ihrer Sicht aber ein 100 %-Pensum. Ein 50 %-Pensum von M entspricht wiederum einem 25 %-Pensum für gesunde Personen. Aus Gründen ihrer Gesundheit ist es M somit tatsächlich nicht möglich, mehr als 25 % zu arbeiten.</i> - Im Übrigen hatte M nie eine Ausbildung absolviert. Die Stelle im Friseursalon erhielt sie auch nur dank der Vermittlung einer Freundin, was vermuten lässt, dass sie auch aus Gründen des «Goodwill» dort arbeiten kann. Es ist daher fraglich, ob M, unabhängig von ihren gesundheitlichen Problemen, überhaupt eine Stelle mit einem grösseren Pensum finden könnte, mithin ob es ihr tatsächlich möglich wäre, mehr zu arbeiten. Aus diesen Gründen wird ihr tatsächliches Einkommen angerechnet, sie verdient CHF 1 400.– pro Monat. - Ihr Existenzminimum beläuft sich gemäss Sachverhalt auf CHF 2 000.–. - Die Gegenüberstellung von Einkommen und Bedarf ergibt bei M ein Manko von CHF 600.–. Sie ist dementsprechend nicht leistungsfähig. 	



- <i>andere vertretbare Berechnungen möglich</i>	
Verteilung der Unterhaltslast	1 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - Der Unterhalt ist im Grundsatz von beiden Eltern zu leisten, wobei deren Lebensstellung und Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 276 Abs. 2 ZGB). Es muss eine Gewichtung der elterlichen Beiträge nach ihrem tatsächlichen Einsatz und ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorgenommen werden, wobei Natural- und Geldunterhalt gleichwertig sind. Die Aufteilung des Geldunterhalts ist deshalb sowohl von den jeweiligen Betreuungsanteilen als auch von der Leistungsfähigkeit der Eltern abhängig. Es gilt auch unter dem neuen Recht der Grundsatz, dass der Elternteil, der das Kind nicht oder nicht wesentlich betreut, grundsätzlich für dessen Barunterhalt aufzukommen hat, während der andere gleichwertig seinen Unterhalt in natura, mithin durch Erziehung, Betreuung und Pflege, erbringt (vgl. BGer 5A_727/2018). - Vorliegend wird Lisa von beiden Eltern betreut, wobei die Mutter mit 60 % etwas mehr der Betreuungsleistung erbringt. Allerdings ist die Mutter M nicht leistungsfähig, während der Vater C leistungsfähig ist. Es scheint deshalb gerechtfertigt, den Vater den gesamten Barunterhalt der Tochter Lisa i.H.v. CHF 1 700.– tragen zu lassen. Zudem darf in das Existenzminimum von M nicht eingegriffen werden. - Auch mit Bezug auf die Zahnsperre stellt sich die Frage, wer dafür aufzukommen hat. Da M ihrer Tochter den Wunsch nicht erfüllen könnte, müssten die Kosten dem Vater überbunden werden. - <i>andere vertretbare Berechnungen möglich</i> 	
Zwischenfazit Barunterhalt	1 Pt.
- <i>Eigene Ausführungen mit Subsumtion</i>	
Allgemeine Ausführungen Betreuungsunterhalt	Max. 2 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - Seit dem 1. Januar 2017 ist der Betreuungsunterhalt aus dem nachehelichen Unterhalt ausgegliedert und Teil des Kindesunterhalts. Inhalt der Revision war die Einführung eines zivilstandsunabhängigen Betreuungsunterhalts, mit dem die bestmögliche Betreuung des Kindes gewährleistet werden sollte. Der Betreuungsunterhalt kommt rechtlich betrachtet dem Kind zu. Aus ökonomischer Sicht sollen jedoch Erwerbseinbussen des betreuenden Elternteils kompensiert werden. Zur Ermittlung der finanziellen Leistungsfähigkeit sind sämtliche Einkommensquellen zu berücksichtigen wie insbesondere Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen, Vermögenserträge, Sozialversicherungs- und Renteneinkommen. - <u>Keine Kriterien:</u> Der Gesetzgeber nennt bewusst keine Kriterien zur Bemessung des Betreuungsunterhalts. Betreuungsunterhalt ist nur während der Zeit geschuldet, während der effektiv eine Berufstätigkeit möglich wäre (somit nicht an freien Wochenenden, Ferien und Feiertagen). 	



<ul style="list-style-type: none"> - <u>Betreibungsrechtliches Existenzminimum:</u> Ausgangspunkt der Bedarfsberechnung bildet das betreibungsrechtliche Existenzminimum. Dieses kann in guten Verhältnissen indessen um den familienrechtlichen Bedarf erweitert werden. - <u>Begrenzung:</u> Der Betreuungsunterhalt ist nach oben zu begrenzen. Die Berücksichtigung eines sehr hohen Lebensstandards (luxuriöse Aufwendungen) aufgrund der Lebensstellung des Unterhaltspflichtigen ist dagegen im Rahmen der Beurteilung des nahehelichen Unterhalts möglich. Beim Kindesunterhalt widerspiegelt sich ein hoher Lebensstandard des Unterhaltsverpflichteten in erster Linie beim Bar-, nicht aber beim Betreuungsunterhalt. 	
<p>Lebenshaltungskostenansatz</p>	<p>1 Pt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Nach der Lebenshaltungskostenmethode entspricht der geschuldete Betreuungsunterhalt der Differenz zwischen den Lebenshaltungskosten, basierend auf dem familienrechtlichen Existenzminimum, und dem Einkommen des betreuenden Elternteils. Reicht ein Teilzeiterwerb aus, um die Lebenshaltungskosten zu decken, ist kein Betreuungsunterhalt geschuldet. Irrelevant ist das Einkommen der zahlungspflichtigen Person. - Das familienrechtliche Existenzminimum von C kann mangels Angaben im Sachverhalt nicht berechnet werden. Da er aber seinen Lebensstandard aufrechterhalten kann und ihm ein Überschuss verbleibt, sind seine Lebenshaltungskosten in jedem Fall gedeckt. Er hat keinen Anspruch auf Betreuungsunterhalt. - Anders sieht die Situation bei M aus. Ihr fehlen monatlich CHF 600.– zur Deckung ihres Existenzminimums. - Umgekehrt muss vom Grundgedanken des Betreuungsunterhalts sichergestellt werden, dass ein reduzierter Betreuungsunterhalt der betreuenden Person solange zugestanden wird, als durch die Betreuung die Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt bleiben (Botschaft Kindesunterhalt, BBl 2014 554). Soweit die betreuende Person 40 % arbeitet und 60 % persönlich betreut, erhält sie auch 60 % des festgelegten Betreuungsunterhalts. Abgegolten wird damit nur die Periode, in welcher unmittelbar betreut wird und deshalb kein Erwerbseinkommen erzielt werden kann. Mangels gegenteiliger Angaben darf davon ausgegangen werden, dass M ihre Lebenshaltungskosten aufgrund der Kinderbetreuung nicht decken kann. Martas Manko von CHF 600.– ist folglich durch Betreuungsunterhalt von C zu decken. (abweichende Meinungen durchaus vertretbar). 	
<p>Höhe des Kindesunterhalts</p>	<p>1 Pt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Obhut wird alternierend ausgeübt, beide Elternteile leisten damit einen wesentlichen Beitrag zum Naturalunterhalt. Allerdings ist C im Gegensatz zu M leistungsfähig, daher ist es gerechtfertigt, ihn den Barunterhalt (CHF 1 700.–) und den Betreuungsunterhalt (CHF 600.–) tragen zu lassen. C schuldet somit Kindesunterhaltsbeiträge i.H.v. CHF 2 300.– pro Monat. 	
<p>Gesamtfazit Kindesunterhalt</p>	<p>1 Pt.</p>



- Eigene Ausführungen mit Subsumtion	
Allgemeine Ausführungen zur Regelung des nahehelichen Unterhalts	1 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - Im Recht des nahehelichen Unterhalts gilt der Grundsatz der Eigenversorgung, resp. «Clean-break». Jeder Ehegatte muss daher nach der Scheidung für seinen gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge grundsätzlich selbst aufkommen. Ist einem Ehegatten nicht zuzumuten, dass er für den ihm gebührenden Unterhalt unter Einschluss einer angemessenen Altersvorsorge selbst aufkommt, so hat ihm der andere einen angemessenen Beitrag zu leisten (Art. 125 Abs. 1 ZGB). Beim Entscheid, ob ein Beitrag zu leisten sei und gegebenenfalls in welcher Höhe und wie lange, sind insbesondere zu berücksichtigen (Art. 125 Abs. 2 ZGB): 	
Lebensprägung der Ehe	1 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - Die Rechtsprechung zum nahehelichen Unterhalt beruht auf der Unterscheidung zwischen lebensprägenden und nicht lebensprägenden Ehen (vgl. dazu auch BGer 5A_907/2018). Bei lebensprägenden Ehen ist das Vertrauen in die Weiterführung der Ehe und der vereinbarten Aufgabenteilung objektiv schutzwürdig. Daraus folgt, dass der unterhaltsberechtigte Ehegatte auch einen Anspruch auf Fortbestand des während der Ehe gelebten Lebensstandards hat. - Von einer Lebensprägung ist etwa auszugehen, wenn die Ehe lange (in der Regel mehr als zehn Jahre) gedauert hat (vgl. dazu auch Art. 125 Abs. 2 Ziff. 2 ZGB). Massgeblich ist dabei die Dauer zwischen Abschluss der Ehe und der tatsächlichen Trennung der Ehegatten. Vermutungsweise gilt auch eine Ehe als lebensprägend, aus der Kinder hervorgegangen sind. Schliesslich kann eine Ehe auch lebensprägend sein, wenn die Unterhalt beanspruchende Person wegen der Heirat aus ihrem Kulturkreis entwurzelt wurde und ihr eine Rückkehr aus wirtschaftlichen und persönlichen Gründen nicht zumutbar ist. - Aus der Ehe von M und C ist die Tochter Lisa hervorgegangen. Die Ehe dauerte von Ende Juli 2009 bis Mitte 2019 und damit rund zehn Jahre und ist daher vermutungsweise lebensprägend. Hinzu kommt, dass M anlässlich der Heirat ihre Heimat in Ecuador verlassen und ihre Anstellung als Coiffeuse aufgegeben hat. Eine durch die Heirat bedingte Entwurzelung aus dem Kulturkreis dürfte daher bejaht werden. Zudem wurde während der Ehe eine klare Aufgabenteilung gelebt, in welcher M nur Teilzeit gearbeitet und sich um den Haushalt gekümmert hat. - <u>Zwischenfazit</u>: Es ist von einer lebensprägenden Ehe auszugehen. 	
Massgebliche Lebenshaltung	1 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - Im Falle einer lebensprägenden Ehe hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte grundsätzlich Anspruch auf die Weiterführung der während der Ehe zuletzt praktizierten Lebenshaltung. - Ausgangslage: Vor der Auflösung des gemeinsamen Haushalts hatten M und C Einkünfte i.H.v. CHF 13 600.– pro Monat. Abzüglich der Einzahlungen der Ehegatten in die dritte Säule i.H.v. CHF 900.– und der Kosten für Lisa i.H.v. 	



<p>CHF 1 100.– (Abzug der Wohnkosten bei C) verblieb ein Überschuss von CHF 11 600.–. Jeder der Ehegatten hatte während des Zusammenlebens monatlich somit CHF rund 5 800.– zur Verfügung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu berücksichtigen sind allenfalls trennungsbedingte Mehrkosten. Die Sparquote könnte erst dann zur Deckung der Mehrkosten verwendet werden, wenn ansonsten die Mehrkosten nicht gedeckt werden können. Ebenfalls zu berücksichtigen wäre schliesslich der Betrag, den M nach der Scheidung zum Aufbau einer angemessenen Altersvorsorge benötigt. Korrekturhinweis: Es sind auch andere Ansichten vertretbar. Wichtig ist vor allem, dass die Teilnehmenden erkennen, dass nicht die gesamten Einkünfte tatsächlich für den ehelichen Unterhalt aufgewendet wurden. 	
<p>Eigenversorgungskapazität von M</p>	<p>Max. 8 Pt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Art. 125 Abs. 2 Ziff. 1-8 ZGB einzeln diskutiert mit entsprechender und nachvollziehbarer Subsumtion 	
<p>Leistungsfähigkeit Verpflichteter</p>	<p>1 Pt.</p>
<ul style="list-style-type: none"> - Die Zusprechung von nahehelichen Unterhaltsbeiträgen setzt – wie gesehen – zuletzt eine entsprechende Leistungsfähigkeit des Unterhaltsverpflichteten voraus. - Mit dem Einkommen, das C in einem 80 %-Pensum verdient, wäre er grundsätzlich leistungsfähig. Allerdings stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist, dass er sein Pensum reduzieren möchte (Anrechnung eines hypothetischen Einkommens von 80 %?). - Einerseits ist ins Feld zu führen, dass M wie gesehen einen Anspruch auf Fortführung des ehelichen Lebensstandards hat und ihr Anspruch grundsätzlich nicht durch eine nachträgliche Familienplanung eingeschränkt werden kann, zumal jeder Ehegatte angehalten ist, seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit voll auszuschöpfen. Andererseits bestimmt Art. 276a Abs. 1 ZGB, dass der Unterhalt gegenüber minderjährigen Kindern allen anderen familienrechtlichen Pflichten vorgeht. Sodann sind alle Kinder gleich zu behandeln. Es ist daher fraglich, ob M auf ihrem Anspruch beharren kann, wenn dies dazu führt, dass der Unterhalt des Neugeborenen nicht mehr gedeckt werden kann. - <i>Diskussion: Wie steht es um das Argument von C betreffend die überobligatorischen Beteiligung am Familienunterhalt während der Ehe?</i> - <i>Abwägungen vornehmen, ob Reduktion zulässig oder nicht:</i> - Falls die Reduktion des Arbeitspensums zulässig ist (m.E. der Fall), ergibt sich folgende Rechnung: Einkommen von C: CHF 9 000.– Ausgaben für seinen Lebensstandard: CHF 800.– (Wohnkostenanteil) + CHF 5 800.– (ehelicher Standard) + CHF 1 700.– (Barunterhalt für Lisa) + CHF 600.– (Betreuungsunterhalt) = CHF 8 900.– Leistungsfähigkeit von C: CHF 100.– - Falls sie nicht zulässig ist: Einkommen von C: CHF 12 000.– Ausgaben bleiben gleich 	



<ul style="list-style-type: none"> - Leistungsfähigkeit von C: CHF 3 100.– - Weiterführende Diskussion: Einbezug des Kindes von C mit seiner neuen Freundin 	
Berechnungen nahehelicher Unterhalt	Max. 2 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - M wäre grundsätzlich nahehelicher Unterhalt zuzusprechen. Die massgebliche Lebenshaltung ist der während der Ehe zuletzt gelebte Standard. Allerdings ist durch die trennungsbedingten Mehrkosten nicht genügend Geld übrig, um ihren Standard voll aufrecht zu erhalten. Ersparnes, das angezehrt werden könnte, ist nicht vorhanden (ohnehin sollte Ersparnes grundsätzlich nicht angezehrt werden). Dementsprechend stehen M folgende Ansprüche zu: <ul style="list-style-type: none"> - Sofern die Reduktion des Pensums zulässig ist: CHF 100.– pro Monat. - Sofern die Reduktion des Pensums nicht zulässig ist: CHF 3 100.– pro Monat. - Es bleibt zu diskutieren, ob der vereinbarte Verzicht auf nahehelichen Unterhalt zulässig ist. Die Lebenshaltungskosten von Lisa und M werden durch den Kindesunterhalt gedeckt. Das Wohnrecht der M wird mit einem Wert von CHF 3 000.– beziffert. - <i>Ausführliche Ausführungen wurden unter Aufgabe 1 zur Scheidungsvereinbarung bepunktet.</i> 	
Fazit nahehelicher Unterhalt	1 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - <i>Eigene Ausführungen mit Subsumtion</i> 	
Teilung der beruflichen Vorsorge	Max. 3 Pt.
<ul style="list-style-type: none"> - <u>Allgemeine Ausführungen:</u> Art. 122 ZGB sieht bei der Scheidung einen selbständigen Anspruch auf Ausgleich der während der Ehedauer (bis zur Einleitung des Scheidungsverfahrens) erworbenen Anwartschaften gegenüber den Einrichtungen der beruflichen Vorsorge vor. Diese Förderung der wirtschaftlichen Selbständigkeit jedes Ehegattens nach der Scheidung ist Ausdruck der mit der Ehe verbundenen Schicksalsgemeinschaft (HAUSHEER/GEISER/AEBI-MÜLLER, Rz. 10.38). Art. 123 Abs. 1 ZGB sieht eine hälftige Teilung vor. - <u>Berechnungen mit Bezug auf WEF (CHF 30 000.–):</u> Die Austrittsleistung des C beträgt CHF 170 000.–. Im März 2014 wurden für die Renovation Haus CHF 30 000.– aus der PK von C investiert (Wohneigentumsförderung: WEF). Diese werden hinzugerechnet nach Art. 123 Abs. 1 ZGB, sodass sich die Austrittsleistung auf CHF 200 000.– beläuft. M ist seit 2008 in der Schweiz und hat zuvor in Ecuador wohl kaum eine zweite Säule angespart. Die Eintrittsschwelle BVG beträgt im Jahr 2021 CHF 21 510.–. Mit einem Jahreslohn von CHF 16 800.– erreicht M diese Schwelle nicht; sie ist nicht obligatorisch bei der zweiten Säule versichert. - <u>Fazit:</u> Bei einer hälftigen Teilung würde M CHF 100 000.– aus der beruflichen Vorsorge des C erhalten. 	
Total Aufgabe 2:	42 Pt.
Total Aufgabe 1 und 2:	57 Pt.